

Erbschaftsteuer: Die „Überkreuz“-Versicherung

Werden Leistungen aufgrund eines Bezugsrechts an eine andere Person als den Versicherungsnehmer ausbezahlt, unterliegt die Zahlung der Erbschaftsteuer. Bei der sogenannten Überkreuz-Versicherung ist dies nicht der Fall: Herr Schwarz (38) und Frau Weiß (35) sind nicht verheiratet. Die beiden haben kürzlich gemeinsam eine Immobilie (Wert: 500.000 €) erworben und diese zum Teil über ein endfälliges Darlehen (200.000 €) finanziert. Es wurden zwei Risikolebensversicherungen über je 200.000 € zur Absicherung des Darlehens wie folgt abgeschlossen:

	Vertrag 1	Vertrag 2
• Versicherungsnehmer	Hr. Schwarz	Fr. Weiß
• Versicherte Person	Hr. Schwarz	Fr. Weiß
• Bezugsberechtigter	Fr. Weiß	Hr. Schwarz
• Beitragszahler	Hr. Schwarz	Fr. Weiß

Was passiert im Todesfall?


Frau Weiß ist durch das Testament von Herrn Schwarz begünstigt. Neben der Hälfte des Immobilienwertes (150.000 € nach Abzug des Darlehens) ist die Auszahlung der Versicherungssumme aus der Risikolebensversicherung – als Erwerb von Todes wegen – erbschaftsteuerpflichtig. Da Herr Schwarz und Frau Weiß nicht verheiratet waren, steht dem Überlebenden nur ein Freibetrag von 20.000 € zu. Der Steuersatz beträgt 30 %! (Bitte lesen Sie zu diesem Thema unser Druckstück [pst 1008](#)).

• Immobilie	150.000 €
• Versicherungssumme	200.000 €
• Freibetrag	20.000 €
• Steuerpflichtiger Erwerb	330.000 €
• Erbschaftsteuer (Steuersatz 30 %)	99.000 €

Problem:

Nach Abzug der Erbschaftsteuer verbleiben nur 101.000 € von der Versicherungssumme!

Lösung: Die „Überkreuz“-Versicherung!

	Vertrag 1		Vertrag 2
• Versicherungsnehmer	Hr. Schwarz		Fr. Weiß
• Versicherte Person	Fr. Weiß		Hr. Schwarz
• Bezugsberechtigter	Hr. Schwarz		Fr. Weiß
• Beitragszahler	Hr. Schwarz		Fr. Weiß

Die **Todesfalleistung aus der Risiko-LV ist erbschaftsteuerfrei**, denn der Überlebende erhält die Zahlung als Versicherungsnehmer aus seinem eigenen Vertrag. Zusätzlich kann die Versicherungssumme optimiert werden. Bei einer Versicherungssumme von 239.000 € wäre sowohl die Erbschaftsteuer auf den Immobilienwert $((150.000 € - 20.000 €) * 30 \% = 39.000 €)$ als auch das Darlehen von 200.000 € in voller Höhe abgesichert.